

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein Bauleitplanung der Gemeinde Hohenstein

hier: Genehmigung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindebereich der Gemeinde Hohenstein

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 11. Juli 2002 Az. V 31.2-61 d02/01 – FNP – den von der Gemeindevertretung Hohenstein am 4. Februar 2002 als Satzung beschlossenen o.g. Flächennutzungsplan mit Ausnahme der Rotumrandung genehmigt.

1. Wohnbaufläche W 5, Ortsteil Strinz-Margarethä „Auf Lehl“
2. Wohnbaufläche W 6, Ortsteil Strinz-Margarethä, „Waldstraße“

Die Einschränkungen der Genehmigungen zu 1 und 2 wurden durch den Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom 21. Oktober 2002 und 18. November 2002 anerkannt.

3. Windkraftanlagen

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan ist nicht identisch mit dem im Regionalplan ausgewiesenen Bereich. Zu Punkt 3 wurde Widerspruch eingelegt und Antrag gemäß § 9 Landesplanungsgesetz zur Änderung des ausgewiesenen Bereiches für Windenergienutzung gestellt.

Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Flächennutzungsplan und seine Begründung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein-Breithardt (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 7 Uhr bis 12 Uhr und 12.45 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 19 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.15 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenstein (Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 39 bis § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hohenstein, den 25. November 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein
Finkler
Bürgermeister

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend und wurde in der Ausgabe des Aar-Bote am 03. Dezember 2002 öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 03. Dezember 2002